

Reg. Nr. 1.3.1.11

Axioma: 2512

Nr. 18-22.627.02

Interpellation Alfred Merz betreffend Ombudsstelle für die Gemeinde Riehen

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1. *Können sich Einwohnerinnen und Einwohner in Konfliktfällen mit der Gemeindeverwaltung zur Vermittlung an die kantonale Ombudsstelle wenden?*

Nein. In § 4 des kantonalen Ombudsgesetzes¹ ist der Wirkungsbereich der kantonalen Ombudsstelle gesetzlich definiert. Er umfasst alle kantonalen Behörden und Verwaltungen sowie die kantonalen Anstalten, Institutionen und Organisationen, soweit sie nicht privatwirtschaftlich tätig sind. Die kantonale Ombudsstelle ist damit von Gesetzes wegen nicht zuständig für Beschwerden gegen kommunale Behörden oder Verwaltungseinheiten oder als Anlaufstelle für arbeitsplatzbezogene Themen von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

2. *Falls dies nicht möglich ist: kann sich der Gemeinderat vorstellen, durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kanton diese Möglichkeit zu schaffen? Oder sieht der Gemeinderat andere Möglichkeiten, eine Ombudsstelle für die Riehener Bevölkerung zur Verfügung zu stellen?*

Das kantonale Ombudsgesetz sieht nicht vor, dass die Ombudsstelle freiwillig oder auch auf Grundlage einer Vereinbarung zusätzliche Aufgaben übernimmt. Um das überhaupt zu ermöglichen, müsste zuerst das Ombudsgesetz durch den kantonalen Gesetzgeber entsprechend angepasst werden. Der Ombudsmann des Kantons Basel-Stadt hat dies am 21. November 2019 so bestätigt.

Im Übrigen sieht der Gemeinderat, wie schon an der Einwohnerratssitzung vom 26. September 2019 festgehalten, zur Zeit keinen Bedarf an der Schaffung einer solchen Stelle. Dank der grossen Bürgernähe gibt es keine Beschwerdefälle, die nicht auf dem kurzen Weg aufgenommen und behandelt werden könnten. Gerade auch im Schulbereich gibt es ausreichend Stellen und Gefässe, wie z. B. die Schul- und Elternräte, um Anliegen vorzutragen, die dann sorgfältig aufgearbeitet werden, ohne dass die Beschwerdeführenden Nachteile befürchten müssten.

¹ Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann des Kantons Basel-Stadt) vom 13. März 1986 (SG 152.900)



Seite 2

3. *Steht den Mitarbeitenden der Verwaltung eine unabhängige Stelle für Fälle z. B. von Mobbing, sexueller Belästigung oder zum Zweck des whistle blowing zur Verfügung? Falls ja, ist diese Stelle gleichwertig und hat sie die gleichen Befugnisse wie eine Ombudsstelle?*

Seit 2013 besteht für alle Mitarbeitenden der Gemeinde ein externes und damit unabhängiges betriebliches Sozialberatungsangebot. Dort können neben privaten, sozialen und Gesundheitsthemen auch arbeitsplatzbezogene Konfliktfälle vorgetragen werden. Der Gemeinderat hat dafür der privaten Firma «pro itera» ein entsprechendes Mandat erteilt. Zusätzlich stehen dem Schulpersonal für fachliche und persönliche Themen die Angebote des Pädagogischen Zentrums des Kantons zur Verfügung.

Nach den geltenden Bestimmungen von § 24 Personalordnung und § 58 Personalreglement können sich Mitarbeitende auch direkt an die Leitung des Fachbereichs Personal als «interne Ombudsstelle» wenden. Solche Anfragen werden vertraulich behandelt, kamen aber in den letzten Jahren kaum vor. Der Gemeinderat sieht jedoch in der Personalunion von Leitung Fachbereich Personal und interner Ombudsstelle wegen möglichen Interessenskonflikten und fehlender Unabhängigkeit eine Unvereinbarkeit der Rollen. Dies wird ein Grund sein, weshalb dieses Angebot zuletzt wenig genutzt wurde und der Gemeinderat hat deshalb am 19. März 2019 beschlossen, das Modell zu überprüfen und einen alternativen Vorschlag ausarbeiten zu lassen. Das Personalrecht wird dann entsprechend angepasst werden. Die Vorbereitungsarbeiten mitsamt Klärung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen dazu laufen aktuell.

Gleichzeitig sind im Zuge der Umsetzung der Vorgaben aus dem Gleichstellungsgesetz Vorkehrungen zu treffen und vor allem auch Verfahrensfragen zu klären für mögliche Diskriminierungsfälle, Mobbing und sexuelle Belästigungen. Diese Arbeiten sind schon länger pendent, weil aus betrieblichen Gründen die Prioritäten anders gesetzt werden mussten und gleichzeitig die Neubesetzung der Leitung Fachbereich Personal abgewartet wurde. Dies schien unter Abwägung der Risiken vertretbar, weil es in den letzten Jahren keine solchen Fälle gab und bei Bedarf die bestehenden externen Angebote hätten genutzt werden können. Diese inzwischen mit der Überprüfung der internen Ombudsstelle zusammengelegten Arbeiten wurden wieder aufgenommen und die Ergebnisse dazu werden dem Gemeinderat Grössenordnung im 1. Quartal 2020 vorgelegt werden.

Riehen, 26. November 2019

Gemeinderat Riehen